

Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank

vom 2. Dezember 1973¹

Das Volk des Kantons Obwalden

erlässt,

gestützt auf Artikel 65 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

auf Antrag des Kantonsrates,

folgendes Gesetz:

I. Allgemeines

Art. 1 *Rechtsform*

¹ Die Obwaldner Kantonalbank ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Sarnen.

² Sie kann im Kantonsgebiet Niederlassungen in Form von Einnehmereien, Agenturen und Filialen errichten und betreiben.

Art. 2 *Zweck*

¹ Die Kantonalbank hat die Aufgabe, die volkswirtschaftliche Entwicklung in Obwalden zu fördern und dem Staat Einnahmen zu verschaffen.

² In Erfüllung dieser Aufgabe soll sie insbesondere:

- a. die Möglichkeit für sichere und zinstragende Geldanlagen bieten und dadurch den Sparsinn der Bevölkerung fördern,
- b. im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die öffentlichen und privaten Kreditbedürfnisse befriedigen,
- c. ihre Dienste der Vermittlung des Zahlungsverkehrs und der Vermögensverwaltung zur Verfügung stellen,
- d. alle anerkannten Bankgeschäfte nicht spekulativen Charakters tätigen, die geeignet sind, einerseits das Gedeihen der Bank zu fördern, andererseits alle Berufs- und Wirtschaftsgruppen sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten zu unterstützen.

Art. 3 *Staatsgarantie*

Der Kanton haftet für die Verbindlichkeiten der Kantonalbank, soweit ihre eigenen Mittel zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreichen.

II. Betriebsmittel

Art. 4³ *Arten der Betriebsmittel*

Der Kantonalbank dienen als Betriebsmittel:

- a. das Dotationskapital,
- b. das Partizipationskapital,
- c. die Reserven,
- d. die fremden Gelder.

Art. 5 *Dotationskapital*

¹ Der Kanton beschafft das erforderliche Dotationskapital, dessen Höhe auf Antrag des Bankrates vom Kantonsrat bestimmt wird.

² Zur Beschaffung des Dotationskapitals kann der Kanton Anleihen auf dem öffentlichen Anleihensmarkt oder bei anderen geeigneten Geldgebern aufnehmen.

³ Für die Aufnahme von Anleihen zur Beschaffung des Dotationskapitals ist der Kantonsrat zuständig. Der Vollzug und die Konversion von Anleihen obliegen dem Regierungsrat.⁴

⁴ Die Kantonalbank hat dem Kanton aus ihrem Reingewinn die Zinsen und anderweitigen Kosten für die Kapitalbeschaffung zu vergüten.

Art. 5bis⁵ *Partizipationskapital*

¹ Der Kantonsrat beschliesst auf Antrag des Bankrates über die Ausgabe von Partizipationsscheinen. Das Partizipationskapital darf nicht mehr als die Hälfte des Dotationskapitals betragen.

² Die Ausgabe von Partizipationsscheinen kann auch mit Anleihen verbunden werden.

³ Die Rechtsstellung der Partizipationsschein-Inhaber (Partizipanten), die Herabsetzung oder Aufhebung des Partizipationskapitals und weitere Einzelheiten regelt der Bankrat in einem besonderen Reglement, das der Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf.

Art. 6 *Fremde Gelder*

Die Kantonalbank beschafft sich die weitem Betriebsmittel in banküblicher Form durch:

- a. Entgegennahme von Spar- und Depositeneinlagen,
- b. Geldannahme in laufender Rechnung,
- c. Ausgabe von Kassa-Obligationen,
- d. Begebung von öffentlichen Anleihen und Aufnahme von Darlehen bei geeigneten Geldgebern,
- e. Annahme von Geldern in anderer banküblicher Form.

III. Geschäftskreis**Art. 7** *Umfang*

¹ Die Kantonalbank tätigt alle Bankgeschäfte, die der Betrieb einer Hypothekar- und Handelsbank üblicherweise mit sich bringt. Dem Hypothekargeschäft und der Gewährung von Darlehen an den Kanton, die Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts kommt vorrangige Bedeutung zu.

² Die Bank ist nur soweit ermächtigt, sich an Unternehmungen zu beteiligen sowie Grundeigentum zu erwerben und wieder zu veräussern, als dies im Interesse der Bank oder der Obwaldner Volkswirtschaft liegt.

Art. 8 *Gedekte Kredite*

¹ Darlehen und Kredite sind in der Regel nur gegen bankübliche Sicherheiten zu bewilligen.

² Der Kreditwürdigkeit der Gesuchsteller und der Verwendung der Kredite ist gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

³ Ausleihungen spekulativer Art sind zu vermeiden.

Art. 9 *Sicherheiten*

Als Sicherheiten können geboten werden:

- a. Grundpfanddeckung auf Liegenschaften,
- b. andere bankübliche Sicherheiten, wie Wertschriften, Versicherungspolicen, Forderungsabtretungen, Viehpfand und Eigentumsvorbehalte,
- c. Bürgschaften.

Art. 10 *Ungedekte Kredite*

¹ Ohne besondere Sicherheiten dürfen Darlehen und Kredite gewährt werden:

- a. dem Kanton, den Gemeinden und Korporationen, andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Zweckverbänden,
- b. Genossenschaften mit angemessenem Eigenkapital oder mit Solidarhaftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter,
- c. juristischen Personen des privaten Rechts, Personengemeinschaften, Einzelfirmen und Privatpersonen, die sich über Kreditwürdigkeit ausweisen,
- d. gut ausgewiesenen Banken des In- und Auslandes.

² Die Bewerber um ungedeckte Kredite und Darlehen haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, wobei in der Regel die Bilanzen vorzulegen sind und die Kantonalbank über die Verwendung der nachgesuchten Kredite und Darlehen zu orientieren ist.

Art. 11 *Amortisations-Darlehen*

Die Kantonalbank hat nach Möglichkeit die allmähliche Entschuldung des Grundeigentums zu fördern.

Art. 12 *Weitere Dienstleistungen*

Die Kantonalbank bietet ferner folgende Dienstleistungen an:

- a. Aufbewahrung und Verwaltung von Wertschriften in freien Depots,
- b. Vermietung von Tresorfächern,
- c. Handel mit Wertschriften,
- d. Vermittlung des Zahlungsverkehrs,
- e. Diskontierung von Wechseln,
- f. An- und Verkauf von ausländischen Noten und Checks,
- g. andere Dienstleistungen banküblicher Art.

Art. 13 *Amtliche Hinterlegungen*

¹ Die Kantonalbank ist die kantonale Depositenanstalt für amtliche Hinterlegungen.

² Die öffentlichen Verwaltungen, Grundbuchverwalter, Urkundspersonen, Betreibungs- und Konkursbeamten sowie die Vormünder entledigen sich der Verantwortung für alle Gelder, die sie der Kantonalbank überweisen.

³ Die Kantonalbank kann die Agentur der Schweizerischen Nationalbank führen und deren Korrespondendienst im Kanton besorgen.

Art. 14 *Vereinbarungen*

Die Kantonalbank ist berechtigt, mit andern Geldinstituten Vereinbarungen zur Ordnung der geschäftlichen Beziehungen und zur Wahrung ihrer Geschäftsinteressen abzuschliessen.

IV. Organisation**Art. 15** *Bankorgane*

Die Organe der Kantonalbank sind:

- a. der Bankrat,
- b. die Direktion,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 16 *Bankrat*

¹ Der Bankrat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Der Kantonsrat wählt die Mitglieder des Bankrates sowie den Präsidenten und Vizepräsidenten in geheimer Wahl auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

³ Bei der Bestellung des Bankrates ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Wirtschaftszweige, Berufsgruppen und Wirtschaftsregionen Bedacht zu nehmen.

⁴ Der Regierungsrat soll mit mindestens einem Mitglied, jedoch nicht mit mehr als zwei Mitgliedern im Bankrat vertreten sein.

Art. 17 *Befugnisse des Bankrates*

¹ Dem Bankrat steht die oberste Leitung der Bank zu.

² Er kann aus seiner Mitte Delegierte oder den Direktor mit der Behandlung bestimmter Geschäfte betrauen.

³ Weitere, besondere Befugnisse des Bankrates werden in der Vollziehungsverordnung festgelegt.

Art. 18 *Bankpräsident*

¹ Der Bankpräsident führt im Bankrat den Vorsitz.

² Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Direktors und bespricht mit ihm alle wichtigeren Angelegenheiten.

³ Bei Verhinderung werden seine Obliegenheiten durch den Vizepräsidenten wahrgenommen.

Art. 19 *Wahl des Direktors*

Der Kantonsrat wählt den Direktor auf Vorschlag des Bankrates in geheimer Abstimmung auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Art. 20 *Befugnisse des Direktors*

¹ Dem Direktor obliegt die Leitung der Bank. Er vertritt sie nach aussen. Ihm ist das Personal unterstellt.

² Der Direktor ist verantwortlich für die Abwicklung der Geschäfte und für eine zeitgemässe Organisation des Bankbetriebes. Er hat die Interessen der Bank in jeder Hinsicht wahrzunehmen.

³ Der Direktor kann im Rahmen der ihm vom Bankrat gewährten Befugnisse Darlehen und Kredite bewilligen.

⁴ Er hat die vom Bankrat zu behandelnden Geschäfte vorzulegen, zu begutachten, Anträge zu stellen und dessen Beschlüsse auszuführen.

⁵ Der Bankpräsident ist über alle wichtigeren Angelegenheiten laufend zu orientieren.

Art. 21 *Rechnungsprüfungskommission*

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie wird vom Kantonsrat in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt und konstituiert sich selbst.

² Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und dem Kantonsrat darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Art. 22 *Schweigepflicht*

¹ Die Mitglieder des Bankrates und der Rechnungsprüfungskommission, der Direktor und das gesamte Bankpersonal sind zu strenger Verschwiegenheit über die Geschäfte der Bank verpflichtet.

² Die Schweigepflicht gilt auch nach dem Amtsaustritt bzw. nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.

Art. 23 *Ausstandspflicht*

¹ Die Mitglieder des Bankrates und der Rechnungsprüfungskommission dürfen unter sich und mit dem Direktor nicht in jenen verwandtschaftlichen Verhältnissen stehen, die im Sinne der Kantonsverfassung als Wahlausschlussgründe für kantonale Behörden gelten.

² Für den Ausstand oder die Ablehnung in Einzelfällen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation.

³ Die Mitglieder des Bankrates und der Rechnungsprüfungskommission sowie die Beamten und Angestellten dürfen weder einer Steuerkommission oder Steuerverwaltung angehören, noch bei einem andern Geldinstitut als Angestellte, Verwaltungsräte oder Kommissionsmitglieder beteiligt sein.

Art. 24 *Zeichnungsberechtigung*

¹ Die Kantonalbank wird rechtsgültig verpflichtet durch kollektive Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Vizepräsident des Bankrates, der Direktor, allfällige Vizedirektoren und die vom Bankrat bezeichneten Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten. Handlungsbevollmächtigte unter sich sind nicht zeichnungsberechtigt.

² Im Kassaverkehr genügt die Unterschrift der Kassiers oder ihrer Stellvertreter.

³ Der Bankrat kann für besondere Fälle Einzelunterschriftsberechtigung erteilen und im Zahlungsverkehr, soweit dies banküblich ist, den Verzicht auf die Unterzeichnung von Schriftstücken gestatten.

Art. 25 *Besondere Verpflichtungen des Personals*

¹ Dem Direktor und den Angestellten der Kantonalbank sind Spekulationsgeschäfte und das Eingehen von Bürgschaften untersagt.

² Zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit sowie zur Übernahme eines Verwaltungsratsmandates bedürfen sie der Zustimmung des Bankrates.

V. Oberaufsicht des Kantonsrates

Art. 26 *Befugnisse des Kantonsrates*

Die Kantonalbank steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates. Ihm stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Bankrates, des Präsidenten und Vizepräsidenten sowie der Rechnungsprüfungskommission,
- b. Wahl des Direktors,
- c. Festsetzung der Höhe des Dotationskapitals und des Partizipationskapitals,⁶
- d. Genehmigung der Jahresrechnung.

VI. Jahresabschluss, Gewinnbesteuerung und Reservefonds

Art. 27 *Jahresrechnung*

¹ Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

² Sie unterliegt der Beschlussfassung des Bankrates und ist mit dem Geschäftsbericht dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 28 *Gewinnverteilung*

¹ Der Reingewinn ergibt sich nach Deckung aller Unkosten und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme geschäftsmässig begründeter Abschreibungen und Rückstellungen.

² Aus dem Reingewinn ist vorerst das Dotationskapital zu verzinsen.

³ Sodann wird aus dem Reingewinn eine Dividende auf dem Partizipationskapital ausgeschüttet. Sie entspricht der durchschnittlichen Verzinsung des Dotationskapitals unter Einrechnung der zusätzlichen Gewinnsausschüttung an den Kanton. Bruchteile unter einem Viertelprozent werden abgerundet.⁷

⁴ Der verbleibende Betrag fällt zu einem Drittel dem ordentlichen Reservefonds und zu zwei Dritteln dem Kanton zu.⁸

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29 *Inkrafttreten*

¹ Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk vom 1. Januar 1974 in Kraft.

² Das Gesetz betreffend die Obwaldner Kantonalbank vom 14. Mai 1922⁹ und alle seitherigen Änderungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

³ Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Neuwahl der Bankbehörden für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 1974 zu erfolgen.

Art. 30 *Vollzug*

Der Kantonsrat erlässt die erforderliche Vollziehungsverordnung.

- 1 LB XIV, 308; geändert durch Nachtrag vom 28. September 1986, in Kraft seit 1. November 1986 (LB XIX, 379)
- 2 LB XIII, 1
- 3 Fassung gemäss Nachtrag vom 28. September 1986
- 4 Geändert durch Nachtrag vom 28. September 1986
- 5 Eingefügt durch Nachtrag vom 28. September 1986
- 6 Geändert durch Nachtrag vom 28. September 1986
- 7 Eingefügt durch Nachtrag vom 28. September 1986
- 8 Geändert durch Nachtrag vom 28. September 1986
- 9 LB VI, 4